



Nachweis der Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest) für Modulprüfungstermine (LL.M.)

Studiengang Deutsches Recht (LL.M.)

Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss **unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden**. Bei Krankheit des Prüflings ist ein **qualifiziertes ärztliches Attest** vorzulegen. **Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung**. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden, § 19 (2) der Prüfungsordnung des Studiengangs Deutsches Recht (LL.M.) vom 01. Juni 2022.

Erläuterungen für den:die Ärzt:in:

Studierende, die aus gesundheitlichen Gründen einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist versäumen bzw. von einer Prüfung zurücktreten, haben dem Prüfungsamt die Prüfungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Dazu wird ein ärztliches Attest benötigt, das dem Prüfungsamt ermöglicht, aufgrund der Angaben des:der medizinischen Sachverständigen, insbesondere zu den Auswirkungen der Krankheit auf das Leistungsvermögen über die Prüfungsunfähigkeit zu entscheiden. Schwankungen der Tagesform, Examensangst, Prüfungsstress u.ä. stellen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen dar. **Die Entscheidung der Prüfungsunfähigkeit ist eine Rechtsfrage und ist vom Prüfungsamt zu treffen.**

Ärztliche Atteste sind grundsätzlich kostenpflichtig und werden weder von der jeweiligen Krankenkasse noch von der Universität Hamburg erstattet.

Studierenden obliegt es, an der Feststellung der Prüfungsunfähigkeit mitzuwirken. Die Erhebung der Daten steht im Einklang mit dem Hamburgischen Datenschutzgesetz und wurde mit dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten abgestimmt.

Ihr Arzt kann sich im Prüfungsrecht nicht erfolgreich auf seine Schweigepflicht berufen. In Ihrem Verlangen, ein zur Feststellung Ihrer Prüfungsunfähigkeit durch das Prüfungsamt geeignetes Attest auszustellen, liegt die konkludent erklärte Entbindung des Arztes von der Schweigepflicht hinsichtlich aller dazu erforderlichen Informationen (BVerwG, Beschluss v. 22.6.1993 – 6 B 9.93).

Insofern unterscheidet sich das ärztliche Attest in Prüfungsangelegenheiten, mit dem der Prüfling den konkreten Nachweis prüfungsrelevanter gesundheitlicher Störungen mit der Hilfe des Arztes beehrt, von der ärztlichen Bescheinigung einer Arbeitsunfähigkeit im Erwerbsleben, mit dem der Schutz des:der Arbeitnehmer:in vor Kündigungen Berücksichtigung findet.

Prüfungstermin/e:	Prüfungsart:
Hiermit erkläre ich den Rücktritt von dem/den o.g. Prüfungsterminen	
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift des:der Studierenden

Angaben zur untersuchten Person

Nachname, Vorname(n) _____

Straße, Hausnr. _____

PLZ, Wohnort _____

Telefon bzw. Mobil _____

E-Mail-Adresse _____

Matrikel-Nr. _____

Studiengang _____

Erklärung des:der Ärzt:in

Meine am _____ durchgeführte Untersuchung zur Frage einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit bei o.g. Patient:in hat aus ärztlicher Sicht ergeben, dass beim Prüfling aufgrund einer akuten Erkrankung folgende körperliche bzw. psychische Funktionsstörungen vorliegen (Bitte beachten: Schwankungen in der Tagesform, Examensangst, Prüfungsstress u.ä. sind keine erheblichen Beeinträchtigungen):

Auswirkungen der Erkrankung auf das Leistungsvermögen im Hinblick auf die Prüfung:

Dauer der Erkrankung von:

bis:

Ort, Datum_____
Unterschrift des:der Ärzt:in und Praxisstempel